



Recht im Handel

Jeden Tag schließen wir Verträge und Rechtsgeschäfte in unseren Geschäften ab. Dabei machen wir uns nur wenig Gedanken wie diese eigentlich zustande kommen und wann wir wie an sie gebunden sind. Nach diesem Artikel sollten Sie jedoch Klarheit haben.

Alle rechtlich wirksamen Äußerungen sind Willenserklärungen. Diese werden gebraucht, um Rechtsgeschäfte (z. B. Verträge, Schenkungen) abzuschließen. Dabei können Willenserklärungen auf ganz unterschiedliche **Arten** abgegeben werden. Am klarsten liegt die Willenserklärung bei einer mündlichen („Ich möchte zwei Liter Milch kaufen.“) oder schriftlichen (Bestellung von neuer Ware per E-Mail) Äußerung vor. Aber nicht jeder Kunde im Supermarkt wiederholt nochmals an der Kasse, was er nun kaufen möchte. Hier reicht schon die schlüssige Handlung (ablegen von Waren auf dem Kassensband) als Willenserklärung völlig aus.

Nun müssen wir aber nicht immer sprechen, schreiben, handeln um eine Willenserklärung abzugeben. Auch das Schweigen kann als Willenserklärung gewertet werden. Hier muss jedoch zwischen Kaufleuten, die eine geschäftliche Beziehung zueinander pflegen (z. B. Einzelhändler zum Lieferanten) und Privatpersonen unterschieden werden. Wenn ein Kaufmann schweigt, gilt dies als Zustimmung. So muss z. B. der Einzelhändler nicht bei jedem abgeänderten Angebot dem Lieferanten dieses bestätigen. Das Schweigen gilt als Annahme. Bei Privatpersonen zählt das Schweigen jedoch grundsätzlich als Ablehnung.

Bei denen von uns im Einzelhandel tagtäglich abgeschlossenen Rechtsgeschäften handelt es sich in der Regel um **zweiseitige**

Rechtsgeschäfte. Es werden hier mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen nötig, damit ein Vertrag entsteht. (Kunde legt Ware auf das Band, Kassiererin kassiert - zwei übereinstimmende Willenserklärungen durch schlüssiges Handeln).

In Einzelfällen reicht auch eine Willenserklärung, damit ein Rechtsgeschäft entsteht. Diese nennt man **Einseitige Rechtsgeschäfte**. So braucht es bei einer Anfechtung eines Vertrages, wenn z. B. der Einzelhändler falsche Ware beim Lieferanten bestellt hat und diese Bestellung anfechten möchte, lediglich die Willenserklärung einer Partei.

Die hier getätigten Willenserklärungen sind auch **empfangsbedürftig**. Sie werden also erst wirksam, wenn eine andere Person sie auch erhält. Die Kundin kann die Ware nicht kaufen, wenn keine Kassiererin ihre Willenserklärung erhält. Die Anfechtung (Willenserklärung) des Einzelhändlers wird erst wirksam, wenn der Lieferant sie erhält.

Manche Willenserklärungen sind jedoch schon dann rechtsgültig, wenn der Erklärende sie abgibt (**nicht empfangsbedürftige** Willenserklärungen). So ist z. B. ein Testament schon dann gültig wenn es verfasst wird und das Eigentum an einer Sache schon aufgegeben, wenn es mit einem Zuverschenken-Schild auf die Straße gestellt wird.

Im Handel sollte sich also jeder darüber im Klaren sein, dass Willenserklärungen auf verschiedene Arten abgegeben werden können, zu unterschiedlichen Bedingungen rechtsgültig werden und es manchmal eben auch mehr als eine Willenserklärung braucht, damit ein Rechtsgeschäft entsteht. Nur so können rechtliche Missverständnisse vermieden werden.

